



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER  
GESCHICHTE DES FUNKWESENS E.V.**

[www.gfgf.org](http://www.gfgf.org)

**Satzung**

Erste Satzung, beschlossen am 10. Januar 1979

Neue Fassung, beschlossen am 31. Juli 1993  
geändert am 14. Mai 1994  
geändert am 6. Juni 1998

Neue Fassung, beschlossen am 5. Juni 2004

## Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben
- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Eilentscheidungen, Notentscheidungen
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 16 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Vereinszeitschrift „Funkgeschichte“
- § 18 Funkhistorisches Archiv
- § 19 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Mittel
- § 20 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Auflösung des Vereins  
Schlussbestimmung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens e.V.“, abgekürzt: FGF.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5717 beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Geschichte des Funkwesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung der Erfassung, Rettung, Auswertung und Bewahrung funkhistorischer Erkenntnisse und Zeugnisse,
  - Erforschung und Darstellung der Geschichte des Funkwesens mit allen seinen Nebengebieten durch eigene Forschungstätigkeit und Veröffentlichung der Ergebnisse,
  - Durchführung von Tagungen, Seminaren, Kursen und Vorträgen zur Geschichte des Funkwesens,
  - Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen zur Geschichte des Funkwesens,
  - Aufbau und Unterhalt eines funkhistorischen Archivs,
  - Förderung von funkhistorischen Projekten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
8. Kommerzielle Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, die zu Interessenkollisionen führen könnten, sind unverzüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. Auflösung des Vereins: siehe § 23

## **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- zu a) ordentliche Mitglieder sind jene, die durch die Unterschrift auf ihrem Aufnahmeantrag ihr Interesse an der Funkgeschichte und deren Nebengebieten ihren Förderwillen bekunden.
- zu b) Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit sind Mitgliedschaften mit Vereinen, Museen oder Institutionen, deren Interessen ähnlich gelagert sind wie die der GFGF, und deren Satzung nicht im Widerspruch zur GFGF steht.
- zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein oder in herausragender Weise um die Funktechnik und deren Nebengebiete verdient gemacht haben.

---

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Schatzmeister zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
4. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss einstimmig entscheiden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Tod, beziehungsweise Liquidation juristischer Personen,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Schatzmeister angezeigt werden.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht zahlt. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht möglich.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der GFGF verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.
5. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf Leistungen des Vereins.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der GFGF. Sämtliches noch in Händen des Mitgliedes befindliches GFGF-Eigentum ist zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Stimmrecht haben alle rechtmäßigen Mitglieder.
3. Juristische Personen bestimmen eine Person, die ihre Rechte wahrnimmt, und haben nur eine Stimme.
4. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Kurator sollen mindestens 25 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre der GFGF angehören.

6. Alle Mitglieder der GFGF sind verpflichtet, die Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks und dessen Ziele zu unterstützen und zu fördern.
7. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
8. Die Mitglieder haben das Recht, die Dienste und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
9. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für Sonderaufgaben, geschaffen werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen, möglichst im ersten Halbjahr. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Der Vorstand bestimmt, soweit nicht ein Beschluss der vorhergehenden MV vorliegt, Ort und Datum und Zeit der MV und ruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „Funkgeschichte“ ein.
3. Anträge an die MV müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
4. Dringlichkeitsanträge zur MV sind nur dann zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Beginn der MV vorliegen. Dieser hat das Vorliegen eines Dringlichkeitsantrages der MV mitzuteilen. Über einen Dringlichkeitsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Die Eröffnung der Mitgliederversammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die MV ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
8. Die MV ist mit mindestens sieben erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift müssen alle Anträge, die Beschlussfassungen und Wahlergebnisse enthalten sein. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist festzuhalten. Das Protokoll ist vom Kurator und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der folgenden MV vorzulegen. Es kann gegen Kostenerstattung beim Kurator angefordert werden.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand wird bei Bedarf und sofern es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften entsprechend der Mitgliederversammlung.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
  - Abstimmung über die grundsätzliche Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan,
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge,
  - Festlegung des Aufnahmeprozesses,
  - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Schriftliche Stimmübertragung an eine an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person ist zugelassen. Jedes an der MV teilnehmende Mitglied darf nur eine Vollmacht annehmen.
3. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## § 12 Eilentscheidungen, Notentscheidungen

1. Duldet oder verträgt eine Entscheidung nicht den unvermeidlichen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung, da Gefahr besteht, dass der GFGF oder der „Funkgeschichte“ durch den Verzug Schaden oder Nachteile entstehen, so kann der Vorstand ohne MV-Beschluss eine sofortige Entscheidung treffen.
2. Das von der Entscheidung betroffene Vorstandsmitglied soll sich mit den anderen zur Verfügung stehenden Vorstandsmitgliedern besprechen und eine vorläufige Lösung in Eigenverantwortung herbeiführen.
3. Den Vereinsmitgliedern und den restlichen Vorstandsmitgliedern ist sobald als möglich Bericht zu erstatten und bis zur nächstmöglichen MV eine endgültige Lösung vorzuschlagen.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch; ebenso obliegt ihm die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden,

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Kurator (Schriftführer),
  - drei Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten.
  4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung.
  5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Personen hinzuziehen.

### **§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Erste Vorsitzende leitet den Verein und koordiniert die Vorstandsarbeit.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden bei der Vereinsführung.
3. Der Schatzmeister ist Geschäftsführer des Vereins, er verwaltet die Vereinsmittel nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Bei Übertragung der Buchführung an einen externen Verwalter obliegt ihm die Aufsicht. Ausgabeposten, die keine Posten im Haushaltsplan sind, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er den Kassenbericht und stellt in Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr auf. Er führt die Verhandlungen mit dem Finanzamt.
4. Der Kurator ist die vereinsinterne Vertrauensperson. Er kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Satzung, die Stimmenauszählung, die Durchführung der gefassten Beschlüsse und veranlasst die ordnungsgemäße Einladung zu den Mitgliederversammlungen. Er überprüft Anträge auf Satzungswidersprüche. Der Kurator ist verpflichtet, über alle nicht zur Veröffentlichung bestimmten Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt.
5. Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie können vom Ersten Vorsitzenden und/oder der Mitgliederversammlung mit besonderen Aufgaben betraut werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen zur Wahrnehmung der Ämter können erstattet werden. Soweit bestimmte Vorstandsämter mit besonderen Aufwendungen verbunden sind, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Vergütung.

### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der eingegangenen gültigen Stimmübertragungen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Stellt sich mehr als ein Kandidat für die Wahl zur Verfügung, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Hat die Stichwahl gleiche Stimmzahlen ergeben, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Steht die Wahl des ersten Vorsitzenden an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der MV zu wählen ist. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Amtsgericht und bei Neuwahl auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der restliche Vorstand einen stimmberechtigten kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in persönlichen, telefonischen oder elektronischen Besprechungen. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
2. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort, Datum, Zeit, Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer persönlichen Besprechung.

## **§ 17 Vereinszeitschrift „Funkgeschichte“**

1. Die „Funkgeschichte“ ist das offizielle Mitteilungsorgan der GFGF. In ihr werden funkgeschichtliche Arbeiten veröffentlicht. Die „Funkgeschichte“ erhält jedes Mitglied.
2. Der Redakteur sollte Mitglied der GFGF sein und über entsprechendes Fachwissen verfügen.
3. Der Redakteur wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder vom Ersten Vorsitzenden bestimmt.

## **§ 18 Funkhistorisches Archiv**

1. Die GFGF unterhält ein funkhistorisches Archiv. Details zur Nutzung regelt eine Archivordnung.

## **§ 19 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Mittel**

1. Die Finanzierung des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und gegebenenfalls durch Einnahmen aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen gedeckt.
2. Die Höhe von Jahresbeiträgen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 15. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Haushaltsplanes verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

### § 20 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die GFGF regelt ihre Geschäftsbereiche durch Ordnungen und Entscheidungen ihres Vorstandes. Der Vorstand gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
  - eine Geschäftsordnung,
  - eine Archivordnung,
  - eine Kassenordnung.

### § 21 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

### § 22 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es gilt § 11, 2. 3.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
3. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

### § 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn seine Arbeit im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Es gilt § 11, 2. 3.
4. Für den Fall, dass eine Beschlussfassung nicht zustande kommt, weil die erforderliche Anzahl der Zustimmungen nicht erreicht wird, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Bildung oder Erziehung. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der NR. VR 5717 vom 26. 4. 2005 in Kraft.

.....Fürth....., den ...5. Juni 2004...

Unterschriften:

Wolfgang Watz	Bodo Watz
Wolfgang Watz	Michael Watz
Airton Hügel	Michael Watz
Wolfgang Watz	Michael Watz
<del>Schmidt Watz</del>	Robert Watz
Robert Watz	Eduard Kungmann
H. Watz	G. Watz
H. Watz	Mayer Watz
R. Watz	Watz
H. Watz	Watz



Vorstehende Satzung

Vorstehender Satzungsänderungsbeschuß

wurde heute unter VR 5717  
in das Vereinsregister eingetragen

Düsseldorf, 26.04.05  
Amtsgericht, Abt. 89

*[Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundebeamtin  
der Geschäftsstelle